

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 7 (1899)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Vereinsorgan

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Abonnement:
 Für die Schweiz: jährlich 3 Fr., halb-
 jährlich 1 Fr. 75, vierteljährlich 1 Fr.
 Für das Ausland: jährlich 4 Fr., halb-
 jährlich 2 Fr. —
 Preis der einzelnen Nummer 20 Cts.



Insertionspreis:
 (per einspaltige Petitzeile):
 Für die Schweiz 30 Cts.
 Für das Ausland 40 "
Reklamen:
 1 Fr. — per Redaktionszeile.

Offizielles Organ und Eigentum

des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins
 und des Schweizerischen Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobiliemagazine.

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern.
 Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen etc. sind bis auf weiteres
 zu richten an Hrn. Louis Cramer, Mattenstrasse 28, Zürich V.

Annoucen nehmen entgegen die Administration in Zürich und die Buchdruckerei Schuler & Cie. in Biel.

Bereinsorgan. Die Abonnentenzahl ist bis Neujahr auf 1264 gestiegen. Die 2000 Abonne-
 mente, welche ein wöchentliches Erscheinen erlaubt hätten, konnten trotz der großen Anstrengungen nicht
 erreicht werden. Der Verwaltungsrat sieht sich deshalb gezwungen, die bisherige Erscheinungsweise am 1.
 und 15. jeden Monats beizubehalten. — Hoffen wir, daß diejenigen Vereine, welche das obligatorische
 Abonnement unter der Bedingung eines wöchentlichen Erscheinens beschlossen haben, dasselbe aufrecht er-
 halten, trotzdem es nicht möglich ist, ihrem Wunsche zu entsprechen.

Ist der Rud nach vorwärts auch nicht ein so starker, wie er angestrebt wurde, so ist er doch ein
 recht erfreulicher und berechtigt zur Hoffnung, daß wir, wenn auch nur schrittweise, doch sicher vorwärts
 marschieren. Allen, die sich um die Vermehrung der Abonnentenzahl bemüht haben, besten Dank und
 alten und neuen Lesern herzlichen Gruß entbietet

Der Verwaltungsrat des Vereinsorgans.

Wie kann die Arbeit in den Samaritervereinen anregender gestaltet werden?

Nachdem der Schweizerische Samariterbund entstanden war, machte sich als eines der
 ersten Bedürfnisse geltend die Aufstellung eines einheitlichen Lehrplanes für die Samariter-
 kurse, d. h. für den Unterricht der Anfänger. Es entstand zuerst das Vogt'sche und später
 das jetzt gültige „Regulativ für Samariterkurse“. Jedermann, der sich eingehender mit der
 Materie beschäftigt hat, gibt ohne weiteres zu, daß das Regulativ in vorzüglicher Weise den
 für Samariter notwendigen Lehrstoff umschreibt und einteilt. Es soll denn auch in keiner
 Weise der Zweck dieser Zeilen sein, eine Änderung im Lehrplan der Samariterkurse
 anzustreben, vielleicht eine Änderung des Regulativs zu verlangen, hiezu liegt unseres Erach-
 tens kein Bedürfnis vor. Dagegen möchten wir auf eine Lücke hinweisen, die wohl jeder
 Samariter und namentlich jeder Samariterlehrer empfunden hat, wenn er nicht nur während
 eines fortlaufenden Kurzes, sondern auch in den späteren Übungen und Wiederholungen Jahr
 um Jahr immer wieder den gleichen engbegrenzten Stoff durchzunehmen genötigt war. Es
 ist zuzugeben, daß der im Regulativ aufgenommene Lehrstoff wohl genügt, um eine solide
 Grundlage für die Samariterbildung zu legen, ja daß es für Anfänger unflug wäre, mehr
 zu verlangen; es ist aber auch nicht zu leugnen, daß das Unterrichtsgebiet später etwas
 erweitert werden sollte, wenn einmal die „eiserne Nation des Wissens“, welche dem Sama-
 riter unbedingt zur Verfügung stehen muß, gefaßt ist. Namentlich für die fleißigen und
 vorwärtstrebenden Elemente unter den Samaritern, besonders aber auch für den Kursleiter,